



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Verfahrensänderungen zur Bundestagswahl 2013

Aktuelle Änderungen in der
Bundeswahlordnung (BWO)

:DÜSSELDORF



Änderungen basieren auf der

10. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

vom 13. Mai 2013



§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse

...

- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Beisitzer sollen die Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.



Auswirkungen:

- Zeit:
 - aufbereitete Sitzungsunterlagen und Niederschriftsentwürfe liegen oft erst kurz vor der Sitzung vor.
- Zustellung:
 - Versand der Unterlagen scheidet aufgrund der Kürze der Zeit aus, evtl. persönliche Übergabe.
- Verschwiegenheit:
 - die Mitglieder des Kreiswahlausschusses müssen nun vor der Versendung der Unterlagen auf die Verschwiegenheit verpflichtet werden.

•DÜSSELDORF



§ 17

Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis

...

(2)

...

5. § 16 Abs. 2 Nr. 2 die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war, wenn er im Wahlgebiet nie gemeldet war, die Gemeinde, der er nach seiner Erklärung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden ist.



Auswirkungen:

- da die Wahlämter aufgrund fehlender abschließender Regelungen bei der Prüfung der Verbundenheit einen hohen Ermessensspielraum haben, kann diese Änderung bei enger Auslegung zu einem erhöhten Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand führen.
- da die Erklärung über die Verbundenheit mit der entsprechenden Gemeinde vom Antragsteller eidesstattlich versichert wird, kann die Vorgehensweise gewählt werden, die Richtigkeit nicht weiter zu überprüfen.



§ 18

Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

- (1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muss den Familiennamen, **die** Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten.



Auswirkungen:

- Problem bei Rufnamen und Auslandsdeutschen:
 - die Antragsteller geben häufig unbewusst nur ihren Rufnamen an. Bei ordnungsgemäßer Anwendung der Vorschrift, müssen nun alle Vornamen angegeben werden.
- der aktuelle Runderlass des MIK regelt, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei feststeht.



§ 19

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 3. Die Mitteilung soll enthalten

...

7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,



Auswirkungen:

- Anpassung der Wahlbenachrichtigungskarte
 - die Wahlbenachrichtigungskarte ist um eine weitere Information zu ergänzen. Angesichts des eh schon begrenzten Platzes besteht die Gefahr, dass die Karte noch unübersichtlicher wird.



§ 28

Erteilung von Wahlscheinen

...

- (4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 27 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. ...



Auswirkungen:

- personeller Aufwand:
 - das Erstellen und Verschicken der Kontrollmitteilungen erfordert einen erhöhten personellen Aufwand.
- finanzieller Aufwand:
 - es entsteht ein finanzieller Aufwand, der allerdings vom Bund zu erstatten ist.
- Außenwirkung:
 - die Kontrollmitteilungen können beim Wähler Verwirrung auslösen, insbesondere auch deshalb, weil kein einheitlicher Mustertext in Form einer Anlage zur BWO vorhanden ist.



§ 34 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

...
(4)

...

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen **weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.



Auswirkungen:

- Vereinfachung:
 - für den Fall, dass tatsächlich jemand mehrere Unterstützungsunterschriften geleistet hat, so ist nun seine Unterschrift auf mehr als auf allen, sondern auf allen weiteren Listen ungültig.
- die Neuregelung stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung ausgestellt hat.



§ 86

Öffentliche Bekanntmachungen

...

- (3) Der Inhalt der nach dem Bundeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.



Auswirkungen:

- Bekanntmachungen im Internet können nun zusätzlich zu den Bekanntmachungen in den Amtsblättern und Zeitungen erfolgen.

→ Wunsch:

die Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet als gleichberechtigte Alternative.



§ 10

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

...

- (2) Ein Erfrischungsgeld von je 21 Euro, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.



Auswirkungen:

- nach wie vor besteht in eine Betrag von 21 Euro kein angemessener Ausgleich für die den Städten und Gemeinden entstandenen tatsächlichen Kosten.
 - nicht nur für die im nächsten Jahr parallel stattfindende Kommunal- und Europawahl wird es immer schwerer werden, ehrenamtliche Kräfte für eine Entschädigung in dieser Höhe zu gewinnen. Die Städte und Gemeinden verauslagen wesentlich höhere Entschädigungen.
- Wunsch:
gesetzliche Festschreibung eines höheren Betrags für das Erfrischungsgeld.



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

:DÜSSELDORF